Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 23

Artikel: Zur Frage der Militärreformen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an eine Auflage von Reglements-Abanderungen mit Berudfichtigung unferer Muniche verwenden murbe, nichts weniger als verworfen waren.

Bum neuen Feldbienft-Reglement.

Das Militärdepartement ber schweizerischen Gibge= noffenschaft hat an sammtliche Kantonalmilitärbebör= ben folgendes Rreisschreiben in Bezug auf bas neue Kelddienst-Reglement erlassen:

"Wie Ihnen bereits befannt ift, hat die Bundesversammlung unterm 31. Januar 1. 3. ben Beschluß gefaßt, es fei ber Entwurf bes neuen Felbbienftregle= mentes, nachbem berfelbe einer Revision unterworfen worden, fur die Dauer von zwei Jahren provisorisch bei ben eidgen. Truppen einzuführen. Nachbem nun bie neue Auflage erschienen ift und Ihnen bie fur Ihren Bebarf nothwendigen Gremplare nachstens werden zugefandt werden konnen, erlaubt fich bas unterzeichnete Departement Ihnen bei biefem Anlaffe folgende allgemeine Direktion zu ertheilen.

Das neue Feldbienst=Reglement ift sofort bei allen in ben Dienft fommenden Truppen einzuführen und es sind die betreffenden Oberinstruftoren anzuweisen. diesem wichtigen Dienstaweige ihre besondere Aufmert= famteit gu ichenten. Das Departement hat feinerseits ben herren eibg. Infpektoren bie Uebermachung bes bezüglichen Unterrichtes gang besonders anempfohlen.

Die sofortige Ginführung des neuen Reglementes ist schon defhalb von hoher Wichtigkeit, damit beim Truppenzusammenzuge und bei allfälligen größern Truppenaufgeboten fammtliche Corps mit demfelben vertraut seien, es ift aber auch beswegen nothig, ba= mit man Ende 1861 bei befinitiver Ginführung bes Reglementes dazu die Erfahrung von zwei Jahren benuten fann.

Rach ber Ansicht bes Departements follte bie Gin= führung bes neuen Reglementes burchaus feine Schwie= rigfeiten barbieten, ba bas Instruktionspersonal bereits in zwei eidg. Instruktorenschulen mit bemselben vertraut gemacht worden ist und da es eigentlich bloß in Beziehung auf den Marschsicherungsbienft wefentliche Neuerungen enthält.

Much bie im Marschsicherungsbienste getroffenen Abanderungen lassen sich im Grunde auf drei zurück= führen, nämlich:

- 1. Beränderte Marichform der Ausspäher,
- 2. Aufhebung der bisherigen Seitendeckung und
- 3. Organisation des Flankenkorps.

Alles übrige fällt in den Bereich der bloßen Er= ganzungen, welche theils in befondern Reglementen, theils in ber Praris bereits Bestand hatten.

Wir glaubten dieses gang befonders hervorheben

Instruktionspersonal und die Offiziere, wenn sie dar= auf aufmerksam gemacht werben, sich viel eber an bas Studium bes allerbings etwas umfangreichen Reglementes machen und bann auch feine Schwierig= keiten haben werden, fich basselbe anzueignen.

Es erübrigt nur noch bei diesem Anlaffe überhaupt auf ben gegenwartigen Stand ber Revifion ber Reglemente und deren Verhältniß zu einander auf= merksam zu machen.

Das neue Felbbienstreglement schließt fich in Form und Inhalt an bas im Jahr 1857 erlaffene neue Wachtbienstreglement an. Durch beibe ift bas im Jahr 1847 eingeführte allgemeine Dienstreglement faktisch zum größten Theil aufgehoben, indem von biesem bloß noch der erste und zweite Theil betref= fend die Pflichten bes Wehrmannes im Allgemeinen und betreffend ben innern Dienst in Kraft besteben. Von dem ersten Theil ist der vierte Abschnitt durch Erlaß bes Bunbesgesetes über bie Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon früher aufge= hoben worden. So sehr es nun an der Zeit wäre bie zwei neuen Reglemente über ben Bach= und ben Felddienst durch Revision auch noch des Reglementes über den innern Dienst zum vollständigen Abschluß zu bringen, so muß damit bis zur Erledigung ber pendenten Fragen über das Bekleibungswesen und bas Verwaltungsreglement noch zugewartet werben."

Bur Frage der Militarreformen.

Es fei ein Wort gestattet über bas Thema, bas seit mehrern Tagen in verschiedenen Blättern behan= belt wird, nämlich über "Reformen im Militärwe= sen" anschließend an eine in Winterthur erschienene gleichnamige Broschure.

Ich bin weder meinen Kameraden noch meinen Untergebenen je als Pedant bekannt gewesen; ich barf mir wohl bas Zeugniß geben, baß ich von je= her bestrebt war, den Schein vom Wesen zu trennen und mich nicht durch erstern blenden zu laffen. Run bin ich seit Jahren rastlos bemüht das schweizerische Wehrwesen genau kennen zu lernen und mir ein richtiges Verständniß ber Bedürfniffe beffelben zu er= ringen. Dieses Streben hat auch mich zur Ueber= zeugung gebracht, daß manche Reformen nothwendig feien. Die Zeit der Muße wird fich wohl auch noch finden, wo diese Reformen näher besprochen werben können; bagegen erkläre ich mich heute schon ganz unumwunden gegen die Winterthurer Reformen, welche ich nach genauer Brüfung und bester Ueber= zeugung als unpaffent, als unsere Berhaltniffe total verkennend, als ohne Berftandniß ber Bedingungen jeglichen Krieges bezeichnen muß.

Ich würde über die betreffende Broschüre geschwie= gen haben, wenn fie nicht überall mit einer gewiffen Marktschreierei angekundigt wurde und wenn es mir zu follen, indem wir die Erwartung hegen, daß das nicht gefährlich schiene, solche unweise Ideen und Plane in einem Moment zu predigen, wo möglicher= weise unfere ganze Wehrkraft ihre ernste Probe be= fteben muß.

Ich bezeichne beshalb biese Broschüre als unpasenb, weil ein solcher Moment nicht zu Reformen überhaupt, selbst nicht zu beren Diskussion geeignet ift. Jest gilt es, bas Bestehende, selbst wenn es so fehlerhaft wäre, als es bort geschildert wird, zu halten und in jeder Richtung zu kräftigen. Reformen am Borabend eines Kampses bringen Verwirrung und schäbliche Unsicherheit ins Ganze.

Ich bezeichne bie Broschüre als unsere Verhältniffe total verkennend, weil sie das Wehrwesen als
etwas schilbert, das zwar nothwendig, immerhin aber
ein die volkswirthschaftliche Entwicklung hemmendes
Geschäft sei. Jeder Staat, der das Recht seiner
Selbstständigkeit nicht verlieren will, bedarf eines
guten und wohlgeschmiedeten Schwertes. Das Schwert
ber Schweiz ist ihre Volksarmee. Sie hat das
Schwert mit dem geringsten Kraftauswand von allen
Staaten Europas geschmiedet. Will sie aber unter
bieses Minimum von Kraftauswand herabgehen, so
läuft sie Gefahr, ihr Schwert untauglich für den
Kampf zu machen.

3ft biefes mahr, fo ift es auch gerechtfertigt, einen Theil der für die wirthschaftliche Entwicklung nöthigen Rrafte auf bas Schwert, bas eben biefe Ent= widlung zu schüten bestimmt ift, zu verwenden. Ich bekenne übrigens offen, daß mich alle bie Stellen ber Brofchure, wo ber Erwerb als bas hochfte bargeftellt ift, nach bem ein Bolt ftreben muffe, am meiften in Erstaunen gefett haben. Derartige Redensarten befremden mich im Munde eines ichmeizerischen Offi= ziers. Ich achte und ehre bie industrielle Thätigkeit in unferm Baterland, allein mir graut zuweilen vor ber rasenden Saft, mit der fie bie und da getrieben wird. Ich fage aber auch, daß in diesem Treiben bas Bolk der Kabrike nur noch durch ein Band mit bem Staat, mit ber Republif zusammenhangt, und baß es fich nur noch in biesem einen Elemente als Burger, als Theil ber Nation fuhlen tann. Diefes Element find wahrlich nicht bie Wahlen, die manch= mal fogar bem Fabrifarbeiter nicht zugänglich find, fondern es ift die Armee, es ift bas Wehrwesen, bas Recht, die Waffen fur das Vaterland zu tragen, das ift die darin streng aufrecht erhaltende Gleichheit vor bem Gesetz und bem Befehl. Das ift es, mas un= fere Fabrikbevölkerung über die gleiche in andern Ländern so unendlich hoch erhebt. Berftort ihr die= fes Element, so habt ihr das Proletariat, wie ihr es in andern industriellen Ländern seht und fürchtet!

Die Broschüre beweist aber auch kein Verständniß der Bedingungen jeglichen Krieges. In dieser Hinsticht hat sie mich viel an die seiner Zeit vom bekannsten Turnlehrer Clias herausgegebene Broschüre ersinnert, der auch alle Spezialwassen abschaffen wollte und nichts als freiwillige Schühen verlangte, mit denen er unsere "unermeßlichen Wälber" vertheibigen wollte. Das sind Phantastereien von Leuten, welche sich nicht die Mühe nehmen, zu untersuchen, was eizgentlich der Krieg ist. Solche Expectorationen maschen sich hübsch bei einem Sängers oder Schühenfest

und können ben, ber überhaupt noch Freude an fal= babernben Toaften hat, entzücken, aber einen An= fpruch auf ernfte Beachtung haben fie mahrlich nicht.

Ernster find bie Angriffe, bie bie Broschure gegen bie Kriegszucht richtet und worin fogar bie Wahl ber Offiziere burch bie Solbaten verlangt wirb. 3ch erlaube mir die Frage: wie alt ist der Herr Berfas= fer? Ich muß annehmen, daß er im Jahr 1848 in ben Rinderschuhen stedte und baber nicht mit eigenen Augen bie Tollheiten ber beutschen Burgergarben und ber babifchen Armee gesehen hat. Sonft konnte er im Jahre bes Beile 1860 nicht mehr mit solchen Borschlägen kommen! Ich verhehle in dieser Bezie= bung meine Unfichten gang und gar nicht: ich be= haupte, es ist feine Demokratie in irgend einer Ar= mee möglich, wenn fie wenigstens eine Armee, bas ift ein Werkzeug für ben Krieg sein soll, sondern eine Urmee kann für bemokratische und republikanische 3wecke fampfen; in ihr felbst jedoch find die Ord= nung, die Bucht, ber Befehl die leitenden Glemente. Fragt boch ben wahrhaft großen Republikaner Ba= ribaldi, was er barüber benkt! Er hat von je in seinen Schaaren auf strenge Zucht gehalten und mehr als einer seiner Untergebenen hat feinen Ungehorsam burch ben Tob auf ber Richtstätte gehüßt! Wo er auftritt, sucht er aus ben Freiwilligen Solbaten zu organisiren und sie zu biszipliniren; er theilt barin bie Ansichten ber Winterthurer Broschure nicht, bie es entfetlich findet, wenn man einem jungen Den= schen einige Regeln über militärischen Unftand ein= schärft. 3ch habe ben festen Glauben, bag unfer Bolf bie ftrenge Rriegszucht noch vertragen fann und noch nicht fo verweichlicht ift, um nicht ihre Noth= wendigfeit begreifen zu konnen.

Dieß meine Anfichten über bie fragliche Bro-fchure. W.

In S. Amberger's Buchhandlung in Bafel ift zu baben:

Geschichte des Feldzuges von 1815. Waterloo.

Von

Oberftlieutenant Charras. Autorifirte beutsche Ausgabe mit 5 Plänen und Karten.

Preis 8 Franken.

Herabgefetter Preis von 2 Thir. 7½ Sgr. auf 20 Sgr.

Kaiser Napoleon III.

Ueber bie

Vergangenheit und Bukunft der Artillerie.

Aus bem Frangöfischen von B. Müller II., Lieutenant.

2 Banbe. 411/2 Bogen. 8. geheftet.

Früher: Preis 2 Thir. 71/2 Ggr., jest 20 Ggr. Bu beziehen burch jebe Buchhanblung.